



# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 1 WDS-AV 4.11

In dem Wehrbeschwerdeverfahren

werden die vom Bund an den Antragsteller nach dem Bescheid des Bundesministers der Verteidigung vom 7. Februar 2011 (Az.: PSZ I 7- 25-05-12 397/10) zu erstattenden notwendigen Aufwendungen auf

**470,05 €**

(in Worten: vierhundsiebzig 05/100 €)

festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Bundesminister der Verteidigung hat für das vorgerichtliche Wehrbeschwerdeverfahren, welches in der Hauptsache für erledigt erklärt wurde, im oben genannten Bescheid folgende Kostengrundentscheidung getroffen:

„1. Es sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erwachsenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

2. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten war notwendig.“

- 2 Der Bevollmächtigte des Antragstellers beantragte mit Schriftsatz vom 10. März 2011 die dem Antragsteller erwachsenen notwendigen Aufwendungen wie folgt festzusetzen:

„1. Verfahrensgebühr gem. Nr. 6403 VV RVG	375,00 €
<u>2. Auslagenpauschale gem. Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	395,00 €
<u>3. 19 % USt gem. Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>75,05 €</u>
<b><u>Endbetrag</u></b>	<b><u>470,05 €</u></b>

- 3 Dem Bundeswehrdisziplinaranwalt wurde als Vertreter des Bundesministers der Verteidigung (§ 21 Abs. 3 Satz 2 WBO) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 4 Er teilte mit Schreiben vom 27. April 2011 (AZ.: II WBL-AV 34/11) mit, dass gegen den Kostenfestsetzungsantrag des Bevollmächtigten des Antragstellers vom 10. März 2011 keine Einwendungen erhoben werden.

## II

- 5 Die an einen Rechtsanwalt zu zahlenden Beträge gehören zu den notwendigen Aufwendungen bzw. Auslagen (§ 20 Abs. 4 WBO i.V.m. § 140 Abs. 8 Nr. 2 WDO). Der Kostentatbestand Nr. 6403 VV RVG ist vorliegend erfüllt, da es sich gemäß Vorbemerkung 6.4 um ein Verfahren auf gerichtliche Entscheidung nach der WBO mit der weiteren gerichtlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts - Wehrdienstsenate - gehandelt hat.
- 6 Die von den Bevollmächtigten bestimmte Gebühr in Höhe von 375 € ist unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände nicht unbillig hoch und deshalb verbindlich. Die Höhe der Auslagen ist richtig berechnet.
- 7 Dem Antrag war daher ohne Absetzungen zu entsprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Erinnerung zulässig. Sie ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, zu erheben.

Soldaten können die Erinnerung auch schriftlich oder mündlich bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen des § 5 Abs. 2 und § 11 Buchst. b WBO bei den dort bezeichneten Vorgesetzten erheben; wird sie mündlich erhoben, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorgesetzte unterschreiben muss und der Soldat unterschreiben soll.

Leipzig, den 29. April 2011

Laugsch  
Amtsrätin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle